

Inhalt:

Amtlicher Teil:

- | | |
|---|--------------|
| 1. Ordnung zur Änderung der fächerspezifischen Bestimmung für das Fach Evangelische Religionslehre zur Prüfungsordnung für den Master-Studiengang für ein Lehramt Sonderpädagogik im Rahmen des Modellversuchs „Gestufte Studiengänge in der Lehrerbildung“ an der Technischen Universität Dortmund vom 8. April 2010 | Seite 1 - 2 |
| 1. Ordnung zur Änderung der fächerspezifischen Bestimmung für das Fach Wirtschaftswissenschaften zur Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang mit fachwissenschaftlichem Profil im Modellversuch „Gestufte Studiengänge in der Lehrerbildung“ an der Technischen Universität Dortmund vom 8. April 2010 | Seite 3 - 5 |
| 1. Ordnung zur Änderung der Fächerspezifischen Bestimmung für das Fach Germanistik zur Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang mit vermittlungswissenschaftlichen Profil im Modellversuch „Gestufte Studiengänge in der Lehrerbildung“ an der Technischen Universität Dortmund vom 8. April 2010 | Seite 6 |
| Hochschulzulassungssatzung der Technischen Universität Dortmund | Seite 7 - 12 |

1. Ordnung zur Änderung der
fächerspezifischen Bestimmung
für das Fach
Evangelische Religionslehre
zur Prüfungsordnung für den
Master-Studiengang für ein Lehramt Sonderpädagogik
im Rahmen des Modellversuchs „Gestufte Studiengänge in der Lehrerbildung“
an der Technischen Universität Dortmund
vom 8. April 2010

Aufgrund des § 2 Absatz 4 und des § 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein Westfalen (Hochschulgesetz) vom 31.10.2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.10.2009 (GV. NRW. S. 516) hat die Technische Universität Dortmund folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die fächerspezifische Bestimmung für das Fach Evangelische Religionslehre zur Prüfungsordnung für den Master-Studiengang für ein Lehramt Sonderpädagogik im Rahmen des Modellversuchs in „Gestufte Studiengänge in der Lehrerbildung“ an der Technischen Universität Dortmund vom 27.05.2009 (AM Nr. 8/2009, Seite 54 ff.) wird wie folgt geändert:

1. In § 7 Absatz 4 erhält die Modulbeschreibung zu Modul 5 folgende Fassung:

„**Modul 5:** Grundfragen der Theologie und ihrer Didaktik

In diesem Modul kommt es darauf an, die Grundaussagen des christlichen Glaubens sprachlich zu entfalten und dabei einerseits auf biblische Zusammenhänge und andererseits auf aktuelle Fragen zu beziehen. Es geht dabei um die Konzentration auf Schlüsselfragen des Glaubens, die aber nicht durch abstrakte Zusammenfassungen artikuliert werden können, sondern stets auf konkrete Situationen und Lerngruppen anzuwenden sind.“

2. § 9 Absatz 7 Satz 4 und 5 (Prüfungen im 2. Unterrichtsfach Evangelische Religionslehre) erhalten folgende Fassung:

„Modul 3 Kirchengeschichte: schriftliche oder mündliche Modulprüfung (4-stündige Klausur oder 45-minütiges Prüfungsgespräch).“

Modul 5: Grundfragen der Theologie und ihrer Didaktik: schriftliche oder mündliche Modulprüfung (4-stündige Klausur oder 45-minütiges Prüfungsgespräch).“

3. In § 9 Absatz 7 wird folgender Satz 6 ergänzt:

„Dabei ist zu beachten, dass sowohl eine Klausur als auch eine mündliche Prüfung abzulegen ist.“

Der bisherige Satz 6 wird zu Satz 7.

4. Im Anhang erhält der Studienverlaufsplan (zweites Unterrichtsfach) für das 3. Semester folgende Fassung:

„2 SWS Seminar zu einem didaktisch relevanten Thema im AT / NT	M5
2 SWS Seminar zu einem didaktisch relevanten dogmatischen oder ethischen Thema	M5“

Artikel II

- (1) Diese Änderungsordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Universität Dortmund veröffentlicht und tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Studierende, die die Modulprüfung M5 „Grundfragen der Theologie“ zum Zeitpunkt des in Krafttretens dieser Prüfungsordnung bereits als fachwissenschaftliche Prüfung abgelegt haben, müssen im Modul M3 „Kirchengeschichte“ eine Prüfung mit fachdidaktischem Schwerpunkt absolvieren.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät Humanwissenschaften und Theologie vom 13.01.2010 und des Rektorates der Technischen Universität Dortmund vom 10.03.2010.

Dortmund, den 8. April 2010

Die Rektorin
der Technischen Universität Dortmund

Universitätsprofessorin
Dr. Ursula Gather

1. Ordnung zur Änderung der
fächerspezifischen Bestimmung
für das Fach
Wirtschaftswissenschaften
zur Prüfungsordnung für den
Bachelor-Studiengang mit fachwissenschaftlichem Profil
im Modellversuch „Gestufte Studiengänge in der Lehrerbildung“
an der Technischen Universität Dortmund
vom 8. April 2010

Aufgrund des § 2 Absatz 4 und des § 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz) vom 31.10.2006 (GV. NRW. S. 747), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 08.10.2009 (GV. NRW. S. 516) hat die Technische Universität Dortmund folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die fächerspezifische Bestimmung für das Fach Wirtschaftswissenschaften zur Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang mit fachwissenschaftlichem Profil im Modellversuch „Gestufte Studiengänge in der Lehrerbildung“ an der Technischen Universität Dortmund vom 17.05.2006 (AM Nr. 5/2006, Seite 104 ff.) wird wie folgt geändert:

1. In § 3 (Abbildung Fächerangebot der Wirtschaftswissenschaft) wird in Modul 2 die dritte Veranstaltung wie folgt umbenannt:

„Präsentationstechnik oder Englisch¹ (BiWi)“
2. In § 3 (Abbildung Fächerangebot der Wirtschaftswissenschaft) wird der Wahlkatalog des Moduls 7 um den BWL/VWL Schwerpunkt „Human Resource Management“ ergänzt.
3. § 3 Absatz 3 Fußnote 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Bei allen weiteren Fächern ist ein Nachweis über Englischkenntnisse entsprechend dem Niveau B2 des europäischen Referenzrahmens zu erbringen.“
4. In § 3 (Abbildung BiWi Entscheidungsfelder) werden die Veranstaltungen im Modul „Übergreifendes Praxismodul im Entscheidungsfeld“ wie folgt umbenannt:
 - a) „Einführung in die Wirtschaftsdidaktik“ wird ersetzt durch „Einführung in die Wirtschaftswissenschaft und die ökonomische Bildung“.
 - b) „Theorie und Praxis der Wirtschaftsdidaktik“ wird ersetzt durch „Theorie und Praxis der Wirtschaftswissenschaft und der Ökonomischen Bildung“.
5. Nach § 6 Absatz 7 wird folgender neuer Absatz 8 eingefügt:

„Der Erwerb englischer Sprachkenntnisse kann durch spezielle, vom Sprachzentrum der Universität angebotene Sprachprüfungen oder den Test of English as a Foreign Language (TOEFL) nachgewiesen werden; der Nachweis über das Erreichen des Niveaus B2 des europäischen Referenzrahmens soll bis zum Ende des vierten Fachsemesters vorgelegt werden.“

6. Der bisherige § 6 Absatz 8 wird zu § 6 Absatz 9.

7. In § 6 Absatz 9 erhält Modul 2 c) folgende Fassung:

„Präsentationstechnik oder Englisch entsprechend dem Niveau B2 des europäischen Referenzrahmens⁷.

Die Veranstaltungen zu Markt und Absatz werden (a) durch Einheiten zur Vermittlung von Grundsätzen der Präsentationstechnik oder (b) die Erbringung eines Englisch-Zertifikats mit Schwerpunkt auf wirtschaftlicher Terminologie ergänzt. Die Veranstaltung zur Präsentationstechnik wird im Rahmen der in der § 7 PO-BAMod-LB geforderten Anteile an Bildung & Wissen angeboten. Zur Vorbereitung auf das Englisch-Zertifikat siehe § 6 Abs. 8 Satz 1. In den Lehrveranstaltungen Bildung & Wissen (BiWi) steht die Vermittlung des wissenschaftlichen Wissens im Vordergrund. Sie dienen der Förderung und Entwicklung grundlegender Kompetenzen, die im Zusammenhang mit diesem Modul mit volkswirtschaftlichen Qualifikationen übergreifend vermittelt werden.“

8. § 6 Absatz 9 Modul 2 Punkt c Fußnote 7 erhält folgende Fassung:

„Hat der Studierende Englisch als Komplementfach, so ist die Veranstaltung Präsentationstechnik zu absolvieren. Bei allen weiteren Fächern ist ein Nachweis über Englischkenntnisse entsprechend dem Niveau B2 des europäischen Referenzrahmens zu erbringen.“

9. § 7 Nr. 1 Fußnote 8 erhält folgende Fassung:

„Hat der/die Studierende Englisch als Komplementfach, so ist die Veranstaltung Präsentationstechnik zu absolvieren. Bei allen weiteren Fächern ist ein Nachweis über Englischkenntnisse entsprechend dem Niveau B2 des europäischen Referenzrahmens zu erbringen.“

10. § 7 Absatz 1 lit. c), Fremdsprachen, erhält folgende Fassung:

„Fremdsprachenkompetenz wird durch ein Englisch-Zertifikat auf dem Niveau B2 des europäischen Referenzrahmens nachgewiesen. Zur Vorbereitung auf das Englisch-Zertifikat siehe § 6 Absatz 8 Satz 1.“

11. § 7 Absatz 1 lit. c), Kommunikative Kompetenzentwicklung, Satz 1, erhält folgende Fassung:

„Kommunikative Kompetenzentwicklung wird im Rahmen der Veranstaltung Marketing, Präsentationstechnik sowie Planung und Projektmanagement vorgenommen bzw. durch die Fremdsprachenkompetenz unterstützt.“

12. In § 7 Absatz 2 lit. c), Fachbezogenes Modul, wird der Begriff „Ökonomie“ durch den Begriff „Ökonomik“ ersetzt.

13. § 8 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Modulprüfungen werden in den Modulen 4 und 5 jeweils in Form einer 180-minütigen Klausur abgelegt.“

14. § 8 Absatz 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Eine Addition von Teilleistungen erfolgt in den Modulen 1 bis 3 und 6 bis 8, im *Übergreifenden Praxismodul im Entscheidungsfeld* sowie im *Fachbezogenen Modul*.“

15. In § 9 Absatz 4 Bewertungen von Prüfungsleistungen, Erwerb von Credits; Bildung von Noten wird nach Satz 1 folgender Satz 2 ergänzt:

„Die Bewertung der erfolgreich abgelegten Englisch-Prüfung (§ 6 Absatz 8) bleibt unberücksichtigt.“

Artikel II

- (1) Diese Änderungsordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Universität Dortmund veröffentlicht und tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Die Änderung in § 8 (Artikel I Nr. 13 und 14) gilt abweichend von Absatz 1 nur für Studierende, die ab dem Wintersemester 2010/11 das Bachelor-Studium im Fach Wirtschaftswissenschaften aufnehmen.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fakultätsrats der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät vom 25. Juni 2008 und 28. Oktober 2009 und des Rektorates der Technischen Universität Dortmund vom 10. März 2010.

Dortmund, den 8. April 2010

Die Rektorin
der Technischen Universität Dortmund

Universitätsprofessorin
Dr. Ursula Gather

1. Ordnung zur Änderung der
Fächerspezifischen Bestimmung
für das Fach
Germanistik
zur Prüfungsordnung für den
Bachelor-Studiengang mit vermittlungswissenschaftlichen Profil
im Modellversuch „Gestufte Studiengänge in der Lehrerbildung“
an der Technischen Universität Dortmund
vom 8. April 2010

Aufgrund des § 2 Absatz 4 und des § 64 Absatz 1 des Gesetzes für die Hochschulen des Landes Nordrhein Westfalen (Hochschulgesetz) vom 31.10.2006 (GV. NRW. S. 474) zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.10.2009 (GV. NRW. S. 516) hat die Technische Universität Dortmund folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Fächerspezifische Bestimmung für das Fach Germanistik zur Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang mit vermittlungswissenschaftlichen Profil im Modellversuch „Gestufte Studiengänge in der Lehrerbildung an der Technischen Universität Dortmund“ vom 06.07.2007 (AM Nr.12/2007, Seite 23 ff.) wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Das didaktische Grundlagenstudium Deutsch kann erfolgen:

- im Bachelor mit vermittlungswissenschaftlichem Profil. Die Verbindung mit einem Fachstudium der Germanistik ist möglich. (Hinweis: Studierende, die ein Grundschullehramt anstreben, können gemäß § 33 Abs. 1 LPO 2003 das didaktische Grundlagenstudium Deutsch nur dann mit einem Fachstudium der Germanistik verbinden, wenn das zweite Studienfach Mathematik ist).“

2. In § 6 Abs. 1 Satz 3, Spiegelstrich 3 wird der Klammereinschub „(das mit einem Fachstudium der Germanistik nur verbunden werden kann, wenn Mathematik als Studienfach gewählt wird)“ gestrichen.

Artikel II

Diese Änderungsordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Universität Dortmund veröffentlicht und tritt am Tag nach Ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät Kulturwissenschaften vom 3. Februar 2010 und des Rektorates der Technischen Universität Dortmund vom 13. Januar 2010.

Dortmund, den 8. April 2010

Die Rektorin
der Technischen Universität Dortmund

Universitätsprofessorin
Dr. Ursula Gather

Hochschulzulassungssatzung der Technischen Universität Dortmund

Aufgrund der §§ 3, 4 und 5 des Dritten Gesetzes über die Zulassung zum Hochschulstudium in Nordrhein-Westfalen (Hochschulzulassungsgesetz – HZG) vom 18.11.2008 (GV.NRW, Seite 710) sowie aufgrund der Vergabeverordnung NRW vom 15.05.2008 (GV.NRW, Seite 386), zuletzt geändert durch die Erste Verordnung zur Änderung der Vergabeverordnung NRW vom 20.02.2009 (GV.NRW, Seite 162), in Verbindung mit dem Gesetz zur Ratifizierung des Staatsvertrag über die Errichtung einer gemeinsamen Einrichtung für Hochschulzulassung vom 05.06.2008 (GV.NRW, Seite 710) erlässt die Technische Hochschule Dortmund folgende Satzung:

Erster Teil Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Anwendungsbereich

Diese Satzung regelt das von der Technischen Universität Dortmund durchzuführende Auswahlverfahren im Rahmen der örtlichen Studienplatzvergabe auf der Grundlage der jeweils gültigen Vergabeverordnung NRW, soweit den Hochschulen Ermessen eingeräumt ist.

§ 2 Vergabegrundsatz

Trifft das Rektorat keine ausdrückliche Entscheidung hinsichtlich der Vergabemodalitäten gemäß dieser Satzung, finden die Regelungen der Vergabeverordnung NRW in Verbindung mit dem Hochschulzulassungsgesetz (im weiteren HZG genannt) abschließend Anwendung. Insbesondere werden die Studienplätze in allen zulassungsbeschränkten Studiengängen und -fächern ausschließlich nach dem Grad der Qualifikation vergeben.

§ 3 Fristen, Termine, Verfahren

(1) Soweit in dieser Satzung keine Fristen, Termine oder Verfahrensbestimmungen geregelt sind, gelten die gesetzlichen Regelungen, die Regelungen der Vergabeverordnung NRW bzw. die Regelungen, die durch das Studierendensekretariat der Technischen Universität Dortmund (Dezernat 7.2) im Rahmen der Durchführung der Vergabeverfahren bekannt gemacht worden sind.

(2) Die Anzahl der Bewerbungsanträge, für die sich Studienbewerberinnen und Studienbewerber für ein Semester bewerben können, kann begrenzt werden. Hierfür ist eine Entscheidung des Rektorates der Technischen Universität Dortmund notwendig.

Zweiter Teil Örtliches Auswahlverfahren im ersten Fachsemester

§ 4 Auswahlkriterien

(1) Im Auswahlverfahren werden die nach Abzug der Studienplätze nach Art. 9 des Staatsvertrages verbleibenden Studienplätze nach folgenden Grundsätzen vergeben:

20 % der Studienplätze nach dem Grad der Qualifikation

20 % der Studienplätze nach Wartezeit

60 % der Studienplätze nach hochschuleigenen Auswahlkriterien.

(2) Die Fakultäten können abweichend von § 2 Satz 2 dieser Satzung beim Rektorat der Technischen Universität Dortmund nach Maßgabe des Artikels 10 Abs. 1 Nr. 3 des Staatsvertrages in Verbindung mit § 3 Abs. 1 HZG und § 23 Abs. 6 der Vergabeverordnung NRW zusätzliche hochschuleigene Auswahlkriterien beantragen. Dem Antrag ist eine Satzung der Fakultät beizufügen. Diese wird in Zusammenarbeit mit dem Dezernat 7 (Studierendenservice) erarbeitet. Sie gibt insbesondere Auskunft über die zusätzlichen Auswahlkriterien und deren Einbindung in das hochschuleigene Auswahlverfahren.

§ 5 Antragstellung

(1) Die Teilnahme am Auswahlverfahren erfolgt durch die Studienbewerberinnen und Studienbewerber in einem Verfahren der elektronischen Antragstellung. Innerhalb der elektronischen Antragstellung ist unter anderem die Angabe der Telefonnummer sowie die Angabe einer Email-Adresse erforderlich.

(2) Die zeitlich letzte Ausschlussfrist für die elektronische Übermittlung der Anträge und die postalische Einreichung der erforderlichen Unterlagen zur Glaubhaftmachung von Sonderanträgen ist für das Sommersemester der 15.01. und für das Wintersemester der 15.07. des jeweiligen Jahres.

Dritter Teil Örtliches Auswahlverfahren in höheren Fachsemestern

§ 6 Auswahlkriterien

(1) Im Auswahlverfahren für höhere Fachsemester werden die Studienplätze nach der vorgesehenen Rangfolge der § 5 HZG und § 26 der Vergabeverordnung NRW vergeben.

(2) Die Fakultäten können abweichend von diesem Grundsatz beim Rektorat der Technischen Universität Dortmund beantragen, dass nach Maßgabe des § 5 Abs. 2 S. 2 HZG in Verbindung mit § 26 Abs. 2 S. 2 Vergabeverordnung NRW zunächst die Rangfolge nach dem Leistungsstand der Bewerberinnen und Bewerber bestimmt wird. Dem Antrag ist eine Satzung der Fakultät beizufügen. Diese wird in Zusammenarbeit mit dem Dezernat 7 (Studierendenservice) erarbeitet. Sie gibt insbesondere Auskunft über das leistungsbezogene Auswahlkriterium und dessen Einbindung in das Auswahlverfahren.

§ 7 Antragstellung

(1) Die Teilnahme am Auswahlverfahren erfolgt durch die Studienbewerberinnen und Studienbewerber in einem Verfahren der schriftlichen Antragstellung. Innerhalb der schriftlichen Antragstellung sind unter anderem die Angabe der Telefonnummer sowie die Angabe einer Email-Adresse erforderlich.

(2) Die zeitlich letzte Ausschlussfrist für die postalische Einreichung der Anträge nebst der erforderlichen Unterlagen zur Glaubhaftmachung ist für das Sommersemester der 15.03. und für das Wintersemester der 15.09. des jeweiligen Jahres.

Vierter Teil Serviceverfahren der „Stiftung für Hochschulzulassung“

§ 8 Übertragung

(1) Das Rektorat der Technischen Universität Dortmund entscheidet durch Beschluss über jene Studiengänge und -fächer, die im Rahmen des sogenannten Serviceverfahrens durch die „Stiftung für Hochschulzulassung“ verwaltet werden sollen.

(2) Die Fakultäten können die Beteiligung von bestimmten Studiengängen und -fächern beim Rektorat der Technischen Universität Dortmund beantragen. Eine Stellungnahme hinsichtlich der Administrierbarkeit ist vorher vom Studierendensekretariat (Dezernat 7.2) einzuholen und dem Antrag hinzuzufügen.

(3) Insbesondere sind weiterhin die erforderlichen Satzungen dem Antrag beizufügen. Diese geben Auskunft über die zusätzlichen hochschuleigenen Auswahlkriterien und deren Einbindung in das Serviceverfahren. Diese Satzungen werden in Zusammenarbeit mit dem Dezernat 7 (Studierendenservice) erarbeitet.

(4) Nach erfolgter Beauftragung der „Stiftung für Hochschulzulassung“ durch die Technische Universität Dortmund erfolgen die erforderlichen Verfahrenshandlungen abschließend durch das Studierendensekretariat (Dezernat 7.2).

§ 9 Kosten

Die Kosten der Beauftragung der „Stiftung für Hochschulzulassung“ sind außerhalb dieser Satzung zu regeln.

Fünfter Teil Sonderbestimmungen

§ 10 Kadersportler

Kadersportler, die die Voraussetzungen erfüllen und einem A-, B-, C- oder D/C-Kader eines Bundesfachverbandes des Deutschen Olympischen Sportbundes angehören, werden in den örtlichen Studienplatzvergabe-Verfahren, gegebenenfalls im sogenannten Serviceverfahren über die Stiftung für Hochschulzulassung, für erste Fachsemester, wie für höhere Fachsemester, gemäß der §§ 4 Abs. 3, 5 Abs. 3 HZG stets vorrangig zugelassen. Dabei erfolgt keine Anrechnung auf die vorhandene Quote im Sinne von Artikel 9 des Staatsvertrages.

§ 11 Zugang in Lehramtsstudiengänge

(1) Für Studienfächer von Lehramtsstudiengängen kann der Grad der Qualifikation verbessert werden, wenn für ein anderes zum Lehramtsstudiengang gehörendes Studienfach eine besondere studiengangbezogene Eignung im Sinne des § 49 Abs. 5 und 8 HG nachgewiesen ist.

(2) Die Fakultäten können diese Sonderregelung studienfachbezogen beim Rektorat der Technischen Universität Dortmund beantragen. Dem Antrag ist eine Satzung der Fakultät beizufügen. Diese wird in Zusammenarbeit mit dem Dezernat 7 (Studierendenservice) erarbeitet. Sie gibt insbesondere Auskunft über die besondere studiengangbezogene Eignung und deren Einbindung in das hochschuleigenen Auswahlverfahren.

§ 12 Zugang in Studiengänge mit besonderer studiengangsbezogener Eignung

(1) In Studiengängen zu deren Zugang eine besondere studiengangsbezogene Vorbildung, künstlerische oder sonstige Eignung oder praktische Tätigkeit im Sinne des § 49 Abs. 5 und 8 HG erforderlich ist, kann neben dem Grad der Qualifikation auch der Grad der Eignung berücksichtigt werden.

(2) Die Fakultäten können diese Sonderregelung studienfachbezogen beim Rektorat der Technischen Universität Dortmund beantragen. Dem Antrag ist eine Satzung der Fakultät beizufügen. Diese wird in Zusammenarbeit mit dem Dezernat 7 (Studierendenservice) erarbeitet. Sie gibt insbesondere Auskunft über die besondere studiengangsbezogene Eignung und deren Einbindung in das hochschuleigene Auswahlverfahren.

§ 13 Internationale Studiengänge

(1) Die Auswahl und Zulassung zu internationalen Studiengängen, die mit einer anderen ausländischen Hochschule betrieben werden, können unter Berücksichtigung der Besonderheiten des Studienganges abweichend von den üblichen Auswahlkriterien geregelt werden.

(2) Ein derartig abweichendes Auswahlverfahren bedarf der Zustimmung durch das Rektorat der Technischen Universität Dortmund und einer entsprechender Rechtsgrundlage. Ferner ist das Einvernehmen mit dem zuständigen Ministerium des Landes Nordrhein-Westfalen herzustellen.

§ 14

Studienplätze für ausländische und staatenlose Bewerber, die nicht Deutschen gleichgestellt sind

(1) Der Anteil der Studienplätze für ausländische Staatsangehörige und Staatenlose, die nicht Deutschen gleichgestellt sind, kann unter Berücksichtigung der Besonderheiten des Studienganges bis zur Hälfte betragen. Eine derartige Abweichung bedarf der Zustimmung durch das Rektorat der Technischen Universität Dortmund. Ferner ist das Einvernehmen mit dem zuständigen Ministerium des Landes Nordrhein-Westfalen herzustellen.

(2) Die Vorverlegung von Bewerbungsfristen sowie die Einführung von Binnenquoten für ausländische und staatenlose Bewerber sind beim Rektorat der Technischen Universität Dortmund zu beantragen. Dem Antrag ist eine Satzung des Akademischen Auslandsamtes der Technischen Universität beizufügen. In dieser kann auch ein Verfahren der elektronischen Antragstellung bestimmt werden.

§ 15

Masterstudiengänge

(1) Für die Auswahl und Zulassung zu Studiengängen, die mit einem Mastergrad abgeschlossen werden, tritt an die Stelle des Grades der Qualifikation die Note des Prüfungszeugnisses über den ersten berufsqualifizierenden Abschluss; an die Stelle des Zeitpunktes des Erwerbs der Hochschulzugangsberechtigung tritt der Zeitpunkt des Bestehens des ersten berufsqualifizierenden Abschlusses.

(2) Kann der Nachweis nicht fristgerecht durch das Prüfungszeugnis im Original bzw. in beglaubigter Form erbracht werden, kann dieser durch die Vorlage eines vorläufigen Prüfungszeugnisses geführt werden.

(3) Die Frist zur Nachreichung fehlender Unterlagen ist für das Sommersemester der 15.03. und für das Wintersemester der 15.09. des jeweiligen Jahres.

(4) Die Fakultäten können abweichend von § 2 Satz 2 dieser Satzung beim Rektorat der Technischen Universität Dortmund nach Maßgabe des Artikels 10 Abs. 1 Nr. 3 des Staatsvertrages in Verbindung mit § 4 Abs. 6 HZG zusätzliche hochschuleigene Auswahlkriterien beantragen. Dem Antrag ist eine Satzung der Fakultät beizufügen. Diese wird in Zusammenarbeit mit dem Dezernat 7 (Studierendenservice) erarbeitet. Sie gibt insbesondere Auskunft über die zusätzlichen Auswahlkriterien und deren Einbindung in das hochschuleigene Auswahlverfahren.

§ 16 Zulassungsanträge für Studienplätze außerhalb der festgesetzten Zulassungszahlen

- (1) Die zeitlich letzte Ausschlussfrist für Zulassungsanträge außerhalb der festgesetzten Zulassungszahlen ist gemäß § 25 Abs. 5 Vergabeverordnung NRW für das Sommersemester der 01.04. und für das Wintersemester der 01.10. des jeweiligen Jahres.
- (2) Zulassungsanträge für Studienplätze außerhalb der festgesetzten Zulassungszahlen sind an der Technischen Universität über Dezernat 7 (Studierendenservice) zu richten.

Sechster Teil

Schlussbestimmungen

§ 17 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Universität Dortmund in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats vom 23.04.2009.

Dortmund, den 26. April 2010

Die Rektorin
der Technischen Universität Dortmund

Universitätsprofessorin
Dr. Ursula Gather